

# RS Vfgh 2021/9/27 V232/2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.09.2021

## Index

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

## Norm

B-VG Art139 Abs1 Z4, Art139 Abs1b

ZahnärztekammerG §54

Kollegiale Schlichtungsordnung der Österreichischen Ärztekammer §5

VfGG §7 Abs2

## Leitsatz

Ablehnung eines Parteiantrags gegen §5 Kollegiale Schlichtungsordnung der Österreichischen Ärztekammer betreffend die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens

## Rechtssatz

Vor dem Hintergrund der stRsp des VfGH lässt das Vorbringen des Antrages, mit dem übersehen wird, dass §54 des Zahnärztekammergesetzes (ZÄKG) wie auch die auf der gesetzlichen Grundlage des §54 Abs5 ZÄKG erlassene KSchO - insbesondere §5 KSchO - die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens für Fälle vorsehen, in denen Kammermitglieder (und nicht die Österreichische Zahnärztekammer) eine gerichtliche Klage oder Privatanklage gegen ein (anderes) Kammermitglied anstreben, die behaupteten Rechtswidrigkeiten als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

## Entscheidungstexte

- V232/2021  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.09.2021 V232/2021

## Schlagworte

Schlichtungsstelle, Ärzte, Zahnärztekammer, VfGH / Ablehnung, VfGH / Parteiantrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:V232.2021

## Zuletzt aktualisiert am

01.02.2022

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)